



**STATUTEN**

**des**

**MARKETING CLUB LINZ**

**(MCL)**

**ZVR 041346121**

Der MCL wurde von der Bundespolizeidirektion Linz mit Bescheid vom 21.07.2010 eingeladen, die Vereinstätigkeit auf Grundlage der im nachstehenden Text berücksichtigten Statutenänderung fortzusetzen.

## **§ 1 NAME UND SITZ**

Der Verein führt den Namen MARKETING CLUB LINZ, Kurzbezeichnung MCL und hat seinen Sitz in Linz.

## **§ 2 ZWECK DES VEREINS**

Der Verein, dessen Tätigkeit nicht auf Gewinn gerichtet ist, verfolgt ausschließlich folgende gemeinnützige Zwecke im Sinne der §§ 35 f Bundesabgabenordnung (BAO):

1. Der Verein dient ausschließlich der Förderung und Verbreitung des Marketing-Gedankengutes.
2. Der Verein dient auch der Errichtung und Erhaltung von Kontakten zwischen Wissenschaft und Praxis im Bereich des Marketings.
3. Seine Tätigkeit erstreckt sich auf das gesamte Bundesgebiet. Er ist berechtigt, im Bedarfsfall im Inland auch Zweigvereine zu errichten und Vereinen mit ähnlichem Vereinszweck beizutreten.

## **§ 3 MITTEL ZUR ERREICHUNG DES VEREINSZWECKS**

1. Die erforderlichen materiellen Mittel zur Erreichung des Vereinszwecks werden durch Mitgliedsbeiträge, sowie durch Subventionen und Spenden aufgebracht.
2. Als ideelle Mittel zur Erreichung des Vereinszwecks dienen Zusammenkünfte, Vorträge und Versammlungen, gemeinsame Veranstaltungen, Diskussionen und die Herausgabe eines Mitteilungsblattes.
3. Im Rahmen der ideellen Mittel werden insbesondere folgende Ziele gesetzt:
  - a. Ausbildung, Fortbildung und Weiterbildung von Marketing-Fachleuten;
  - b. Anregung, Förderung und Herausgabe von marketing-wissenschaftlichem Schrifttum;
  - c. Durchführung wissenschaftlicher Untersuchungen auf dem Gebiet des Marketings.

## **§ 4 GESCHÄFTSJAHR**

Als Geschäftsjahr gilt das Kalenderjahr.

## **§ 5 MITGLIEDER**

Die Mitglieder werden unterschieden in ordentliche und fördernde Mitglieder oder Gastmitglieder. Natürliche und juristische Personen sowie Handels- und Erwerbsgesellschaften können Mitglieder werden.

1. Ordentliches Mitglied des Vereins kann werden, wer leitend, forschend bzw. lehrend im Marketing tätig ist. Die Aufnahme als ordentliches Mitglied erfolgt auf Antrag.
2. Fördernde Mitglieder können auf Antrag physische oder juristische Personen werden, die den Vereinszweck materiell und ideell unterstützen wollen.
3. Ehrenmitglieder sind Personen, die hiezu wegen besonderer Verdienste um den Verein dazu ernannt werden.
4. Über die Aufnahmeanträge entscheidet der Vorstand durch Mehrheitsbeschluss (einfache Mehrheit). Für den Einzelfall kann der Vorstand eine zeitlich begrenzte Gastmitgliedschaft beschließen. Die Aufnahme ordentlicher, fördernder oder Gesamtmitglieder kann ohne Angabe von Gründen abgelehnt werden.

## **§ 6 RECHTE UND PFLICHTEN DER MITGLIEDER**

1. Rechte:
  - 1.1. Alle ordentlichen Mitglieder haben Sitz, Stimme und Antragsrecht in der Generalversammlung sowie das aktive und passive Wahlrecht. Sie haben weiters das Recht, an Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen und an allen Einrichtungen und Vorhaben des Vereins teilzuhaben.
  - 1.2. Fördernde Mitglieder und Gastmitglieder haben das Recht, an Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen. Sie sind jedoch nicht antrags-, stimm- und weder aktiv noch passiv wahlberechtigt.
2. Pflichten:

Alle Mitglieder haben die Interessen und das Ansehen des Vereins zu wahren, die Vereinsstatuten zu beachten und die Beschlüsse der Vereinsorgane zu respektieren sowie den Verein sowie seine Organe bei der Erfüllung ihrer Aufgaben bestmöglich zu unterstützen.

## **§ 7 MITGLIEDSBEITRÄGE**

1. Die Höhe der Mitgliedsbeiträge wird für jedes Vereinsjahr von der Generalversammlung festgesetzt und ist zum Beginn des Geschäftsjahres im Voraus innerhalb von längstens zwei Wochen nach erfolgter Vorschreibung zu entrichten.
2. Der jährliche Mitgliedsbeitrag für fördernde Mitglieder und Gastmitglieder beträgt mindestens den vollen Jahresbeitrag eines ordentlichen Mitgliedes. Der Vorstand kann auch einen höheren Beitrag festsetzen.

## **§ 8 ERLÖSCHEN DER MITGLIEDSCHAFT**

Die Mitgliedschaft endet durch:

1. Austritt: Der Austritt kann jederzeit mit sofortiger Wirkung erklärt werden. Ein bereits entrichteter oder auch nur fällig gewordener jährlicher Mitgliedsbeitrag wird allerdings nicht zurückerstattet.
2. Ableben des Mitgliedes oder Untergang der juristischen Person oder Personengesellschaft.
3. Ausschließung mit 3/4 Mehrheit durch die Generalversammlung bei Verstößen gegen § 6.2.
4. Festlegung des Wegfalls der Voraussetzungen für die Mitgliedschaft gem. § 5 Z 1 durch den Vorstand.
5. Löschung infolge Nichtbezahlung bereits eines jährlichen Mitgliedsbeitrages.

Bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung des Vereins erhalten die Mitglieder keinerlei Beiträge oder Vermögensanteile zurück

## **§ 9 ORGANE**

Organe des Vereins sind:

1. Generalversammlung
2. Vorstand
3. Schiedsgericht

## **§ 10 GENERALVERSAMMLUNG**

1. Die Generalversammlung besteht aus den ordentlichen Mitgliedern. Jedes ordentliche Mitglied hat eine Stimme.
2. Die ordentliche Generalversammlung findet zumindest einmal im Jahr statt und wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen schriftlich unter Mitteilung der Tagesordnung einberufen. Der Präsident (im Falle seiner Verhinderung ein Vizepräsident) leitet als Vorsitzender die Generalversammlung.
3. Eine außerordentliche Generalversammlung findet statt, wenn die Mehrheit des Vorstandes oder ein Zehntel der ordentlichen Mitglieder die Einberufung verlangen. Die außerordentliche Generalversammlung ist vom Präsidenten binnen vier Wochen einzuberufen. Erfüllt der Präsident diese Verpflichtung nicht, ist jedes der Vereins- bzw. Vorstandsmitglieder, die die außerordentliche Generalversammlung gefordert haben, zur Einberufung berechtigt.
4. Jedes ordentliche Mitglied hat das Recht, Anträge in der Generalversammlung einzubringen. Solche Anträge sind mindestens zwei Wochen vor der Generalversammlung dem Vorstand schriftlich bekannt zu geben.
5. (PRÄSENZQUORUM) Die Generalversammlung ist bei Anwesenheit von mindestens einem Drittel der ordentlichen Mitglieder beschlussfähig. Ist die Generalversammlung zur festgesetzten Stunde nicht beschlussfähig, so findet eine halbe Stunde später eine Generalversammlung mit derselben Tagesordnung statt, die ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig ist. Die Wahlen und die Beschlussfassungen in der Generalversammlung erfolgen mit einfacher Stimmenmehrheit, soweit in der Satzung nicht Abweichendes davon bestimmt.

6. Die Generalversammlung ist zuständig für folgende Angelegenheiten:
  - a. Wahl und Enthebung der Vorstandsmitglieder
  - b. Wahl/Enthebung der Rechnungsprüfer
  - c. Entgegennahme und Genehmigung des Geschäftsberichtes und des Rechnungsabschlusses sowie des Rechnungsprüfungsberichtes
  - d. Entlastung des Vorstandes
  - e. Änderung der Satzungen
  - f. Beschlussfassung über den Ausschluss von Mitgliedern (§ 8 Z 3 der Statuten)
  - g. Genehmigung des Haushaltsplanes
  - h. Festlegung des Mitgliedsbeitrages
  - i. Wahl eines Ehrenpräsidenten über Antrag des Vorstandes
  - j. Auflösung des Vereins
  
7. Jedes Vereinsmitglied kann die Ausübung seines Stimmrechtes auf ein anderes Mitglied im Wege einer schriftlichen Bevollmächtigung übertragen.

## **§ 11 VORSTAND UND VORSTANDSMITGLIEDER**

1. Der Vorstand ist ein Kollegialorgan und besteht aus dem Präsidium (Präsident, zwei Vizepräsidenten), Pastpräsident und dem Schatzmeister. Das Präsidium leitet den MCL und trägt die gemeinschaftliche Verantwortung der Clubführung.
2. Die Amtsdauer beträgt zwei Jahre. Eine Wiederwahl ist möglich.
3. Der Vorstand hat bei Ausscheiden eines gewählten Mitgliedes das Recht, an seiner Stelle ein anderes wählbares Mitglied zu kooptieren, wozu die nachträgliche Genehmigung in der nächstfolgenden Generalversammlung einzuholen ist
4. Der Vorstand bestellt die Beiräte.
5. Der Vorstand wird vom Präsidenten mindestens viermal im Jahr einberufen.
6. Der Vorstand muss vom Präsidenten einberufen werden, wenn mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder dies verlangt.

7. Den Vorsitz im Vorstand führt der Präsident oder bei dessen Verhinderung der an Lebensjahren ältere Vizepräsident. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend ist. Die Beschlussfassung erfolgt mit einfacher Mehrheit, bei Stimmgleichheit entscheidet der Präsident.
8. Über jede Sitzung des Vorstandes ist ein Protokoll zu führen.
9. Aufgaben des Vorstandes:
  - a. Geschäftsführung des Vereins
  - b. Bestellung der Beiräte
  - c. Beschlüsse über Aufnahmeanträge
  - d. Ernennung von Ehrenmitgliedern
  - e. Erstellung des Haushaltsplanes
  - f. Erstellung des Geschäftsberichtes und des Rechnungsabschlusses
  - g. Einberufung der Generalversammlung und Festlegung der Tagesordnung
  - h. Durchführung der Beschlüsse der Generalversammlung
  - i. Feststellung des Wegfalls der Voraussetzungen für die Vereinsmitgliedschaft und Löschung wegen Nichtbezahlung des Mitgliedsbeitrages (§ 8 Z 4, 5 der Statuten)
  - j. Information der Vereinsmitglieder
  - k. Aufnahme und Kündigung von Vereinsangestellten
  - l. Alle sonstigen Angelegenheiten, die nicht ausdrücklich anderen Organen obliegen
10. Der Präsident leitet die Versammlungen und Sitzungen der Organe. Im Falle seiner Verhinderung vertritt ihn das an Lebensjahren ältere Vorstandsmitglied, soweit in der Satzung nichts anderes geregelt ist
11. Der Präsident vertritt den Verein nach außen.
12. Der Schatzmeister ist für die ordnungsgemäße Geldgebarung des Vereins verantwortlich und hat dazu ein entsprechendes Rechnungswesen einzurichten und für die laufende Aufzeichnung von Einnahmen und Ausgaben zu sorgen.
13. Der Vorstand als Ganzes betreut die Mitglieder bei den MCL-Treffen und widmet sich den neuen Mitgliedern in der Integrationsarbeit.

14. Eine Strategiesitzung findet einmal jährlich statt. Die Strategie gibt nach einvernehmlicher Verabschiedung im Vorstand die Richtung des MCL vor und ist klar und transparent gestaltet für alle Mitglieder. Die MCL-Ziele leiten sich schlüssig von der Strategie ab.

## **§ 12 VERTRETUNG DES VEREINS**

Für den Marketing Club Linz sind vertretungsbefugt und für gültige Ausfertigungen und Bekanntmachungen zeichnungsberechtigt:

- a. Der Präsident, oder bei dessen Verhinderung
- b. beide Vizepräsidenten gemeinsam, oder bei Verhinderung eines Vizepräsidenten
- c. ein Vizepräsident und ein weiteres Vorstandsmitglied gemeinsam.
- d. Für über den gewöhnlichen Geschäftsbetrieb hinausgehende Vereinstätigkeiten der Präsident mit einem Vizepräsidenten gemeinsam.

## **§ 13 BEIRAT**

1. Der Beirat besteht aus höchstens 15 Mitgliedern und werden diese für die Funktionsdauer von zwei Jahren vom Vorstand bestellt.
2. Der Beirat berät den Vorstand in allen Angelegenheiten des Vereins, die an den Beirat herangetragen oder von ihm aufgenommen werden. Der Vorstand hat den Beirat in allen wichtigen Angelegenheiten zu hören. Der Beirat kann Richtlinien für seine Arbeit aufstellen und solche für die Vereinstätigkeit empfehlen. Der Beirat kann im Einvernehmen mit dem Vorstand Fachausschüsse bestellen, denen auch Nichtvereinsmitglieder angehören können.

## **§ 14 RECHNUNGSPRÜFER**

1. Die Generalversammlung bestellt für die Dauer von 2 Jahren mindestens zwei Rechnungsprüfer. Die Rechnungsprüfer dürfen nicht gleichzeitig Mitglieder des Vorstandes sein. Ihre Wiederwahl ist möglich.
2. Den Rechnungsprüfern obliegt die laufende Kontrolle der finanziellen Gebarung des Vereins und die Überprüfung des Rechnungsabschlusses sowie der Bericht an den Vorstand.

3. Den Rechnungsprüfern ist im notwendigen Umfang Einblick in alle für die Kontrolle erforderlichen Unterlagen zu gewähren.

## **§ 15 SCHIEDSGERICHT**

1. Zur Austragung von Streitigkeiten der ordentlichen Mitglieder, die das Vereinsverhältnis betreffen, wird ein Schiedsgericht geschaffen. Ausgenommen davon ist die Zahlung des Mitgliedsbeitrages. In dieses wählt jeder Streitteil ein ordentliches Mitglied des Vereines zu Schiedsrichtern, die dann ein drittes ordentliches Mitglied zum Vorsitzenden wählen. Wenn über die Wahl des Vorsitzenden keine Einigung erzielt werden kann, so entscheidet unter den Vorgeschlagenen das Los.
2. Das Schiedsgericht fasst seine Entschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit, bei Stimmgleichheit entscheidet der Vorsitzende.
3. Die Entscheidungen des Schiedsgerichtes sind endgültig.

## **§ 16 AUFLÖSUNG DES VEREINS**

1. Die Auflösung des Vereins kann in einer ordentlichen oder außerordentlichen Generalversammlung, bei der jedoch zwei Drittel der ordentlichen Mitglieder anwesend sein müssen, beschlossen werden. Der Verein ist aufzulösen, wenn drei Viertel der anwesenden ordentlichen Mitglieder dafür stimmen.
2. Ist die erforderliche Anzahl von ordentlichen Mitgliedern nicht anwesend, so muss eine zweite Generalversammlung binnen vier Wochen einberufen werden, in der ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen die Auflösung des Vereins mit drei Viertel Mehrheit beschlossen werden kann.
3. Die Generalversammlung hat auch, sofern Vereinsvermögen vorhanden ist, über die Liquidation zu beschließen. Dieses Vermögen soll - nach Abdeckung aller Passiven – dem Forschungsfonds des Institutes für Handel, Absatz und Marketing an der Johannes Kepler Universität Linz zufallen. Ist dies aus Gründen, die heute noch nicht absehbar sind, nicht möglich, hat das vorhandene Vereinsvermögen einer Organisation zuzufallen, die ausschließlich gemeinnützige Zwecke im Sinne der §§ 35 f Bundesabgabenordnung (BAO) wie dieser Verein verfolgt. Diese gilt auch bei Wegfall des bisherigen begünstigten Vereinszweckes.

4. Im Falle einer Auflösung sind der Präsident und die Vizepräsidenten die Liquidatoren. Sie sind gemeinsam vertretungsberechtigt.
5. Der letzte Vereinsvorstand hat die freiwillige Auflösung binnen vier Wochen nach Beschlussfassung der zuständigen Vereinsbehörde schriftlich anzuzeigen

## **§ 17 WIRKSAMKEIT DER STATUTENÄNDERUNG**

Mit Beschluss der Generalversammlung vom 29. Juni 2010 ist die Änderung der Vereinsstatuten rechtswirksam geworden. Mit diesem Zeitpunkt verlieren die bisherigen Statuten ihre Wirkung und treten die neuen Statuten an deren Stelle. Dies hat keine Auswirkung auf die bestellten Leitungsorgane und berührt auch nicht bestehende Mitgliederbeschlüsse oder rechtsverbindliche Erklärungen der Leitungsorgane.